

2708/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Scheibner und Kollegen haben am 11. Juli 1997 unter der Nr. 2852/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Ausstattung des Bundesheeres mit der Radaranlage RAC-3D der Firma THOMSON-CSF“ gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Der Vertrag über die Beschaffung von Radaranlagen der Bezeichnung RAC-3D sieht die Lieferung von insgesamt 22 Radargeräten in den Jahren 1997 bis 1999 vor. Derzeit wird eine Radaranlage in der Ausführung Zielzuweisungsradar und Tieffliegererfassungsradar der technischen Leistungsabnahme durch das Amt für Wehrtechnik unterzogen. Die nächste Lieferung von Radaranlagen ist für Herbst 1997 vorgesehen, sodaß die Auslieferung an die Truppe planmäßig etwa um die Jahreswende 1997/98 stattfinden kann.

Zu 4:

Je nach Auslieferung der Radargeräte wird die erste Einheit im Laufe des Jahres 1998 und die letzte etwa Ende des Jahres 1999 daran ausgebildet sein. Damit wird der Einsatzwert der Fliegerabwehrtruppe, insbesondere der Mistral-Einheiten, die schon jetzt einsatzbereit sind, noch weiter gesteigert werden.

Zu 5 und 6:

Für den Fall von Leistungsterminüberschreitungen ist eine Vertragsstrafe von 0,5 % pro Kalenderwoche Verzugsdauer bis maximal 10 % des Wertes der ausstehenden Leistung vereinbart. Diese Klausel kommt dann nicht zum Tragen, wenn die Lieferfirma beweisen kann, daß die Verzögerung durch ein unabwendbares Ereignis oder durch ein Verhalten, das der Käufer zu vertreten hat, verursacht wurde.

Bei Nichterfüllung von Leistungen bzw. Teilleistungen ist das Bundesministerium für Landesverteidigung nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag bzw. von Vertragsteilen zurückzutreten und einen Deckungskauf zu tätigen. Damit werden eine Vertragsstrafe von 10 % der nicht erfüllten Leistung sowie ein Ersatz der Mehrkosten des Deckungskaufes fällig.

Im übrigen schließen die vorerwähnten Vereinbarungen die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens nicht aus.